



Brüssel, den 12. September 2016
(OR. en)

12080/16

TELECOM 157
COMPET 470
MI 562
IND 188
SOC 510
JUSTCIV 229
EJUSTICE 147

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	11801/16 TELECOM 151 COMPET 456 MI 541 IND 178 SOC 490 JUSTCIV 218
Nr. Komm.dok.:	8097/16 TELECOM 50 COMPET 169 MI 245 IND 73 SOC 189 JUSTCIV 114 + ADD1 + ADD2 + COR1
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung – Annahme

Die Kommission hat am 19. April 2016 ihren eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 mit dem Titel "Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung" angenommen und dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt.

Am 26. Mai 2016 hat der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) Schlussfolgerungen zum Paket "Technologien des digitalen Binnenmarkts und Modernisierung der öffentlichen Dienste" (Dokument 9524/16) angenommen, in denen er anerkannte, dass der eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 in Anbetracht seines positiven Potenzials für die Modernisierung der Wirtschaft und Gesellschaft im Rat weiter ausgearbeitet werden muss.

Im Anschluss daran hat der slowakische Ratsvorsitz einen Entwurf von Schlussfolgerungen zum eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 ausgearbeitet, der von der Gruppe "Telekommunikation und Informationsgesellschaft" geprüft wurde. Ferner wurde im Rahmen der Überprüfung auf die Schlussfolgerungen der Konferenz über elektronische Behördendienste und eine offene Verwaltung ("Digital and Open Government: Next Step to Maturity"), die am 2./3. Juni 2016 in Amsterdam abgehalten worden war, verwiesen.

Auf Gruppenebene war Einvernehmen über den Wortlaut der obengenannten Schlussfolgerungen erzielt worden. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat das Einvernehmen über die Schlussfolgerungen am 9. September 2016 bestätigt, sodass sie auf der Tagung des Rates als A-Punkt angenommen werden können.

Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum eGovernment-Aktionsplan 2016-2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2016, insbesondere auf Abschnitt II (Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen) Nummer 11 bezüglich der Aufforderung an die Regierungen und die EU-Institutionen, die Ziele des eGovernment-Aktionsplans zu erfüllen, damit alle Akteure die Vorteile des digitalen Binnenmarkts voll und ganz nutzen können;
- die Mitteilung der Kommission "EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 – Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung" vom 19. April 2016¹ und die daran anschließenden Schlussfolgerungen des Rates zum Paket "Technologien des digitalen Binnenmarkts und Modernisierung der öffentlichen Dienste"², die der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) am 26. Mai 2016 angenommen hat, insbesondere in Bezug auf Nummer 13 (Elektronische Behördendienste), in der anerkannt wird, dass dieser Aktionsplan für elektronische Behördendienste 2016-2020 in Anbetracht seines positiven Potenzials für die Modernisierung der europäischen Wirtschaft und Gesellschaft im Rat weiter ausgearbeitet werden muss;
- die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 "Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa"³;
- die Mitteilung der Kommission vom 15. Dezember 2010 "Europäischer eGovernment-Aktionsplan 2011-2015 – Einsatz der IKT zur Förderung intelligent, nachhaltig und innovativ handelnder Behörden"⁴ und die daran anschließenden Schlussfolgerungen des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) vom 27. Mai 2011⁵;

¹ Dok. 8097/16 (COM (2016) 179 final).

² Dok. 9524/16.

³ Dok. 8672/15 (COM (2015) 192 final).

⁴ Dok. 18135/10 (KOM (2010) 743 endg.).

⁵ Dok. 10308/11.

- die Ziele in der Ministererklärung, die anlässlich der europäischen eGovernment-Konferenz in Malmö vom 18. bis 20. November 2009 angenommen wurde;

IN ANBETRACHT

- der Schlussfolgerungen der Konferenz über elektronische Behördendienste und eine offene Verwaltung ("Digital and Open Government: Next Step to Maturity"), die am 2./3. Juni 2016 in Amsterdam abgehalten wurde;
- der Empfehlung des OECD-Rates für digitale Regierungsstrategien vom 15. Juli 2014⁶;

IN DEM BEWUSSTSEIN, DASS

- die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unerlässlich ist, um die gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen angesichts der Haushaltszwänge zu bewältigen, wie in den aufeinander folgenden Jahreswachstumsberichten dargelegt wurde;
- die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten seit über zehn Jahren gemäß dem Subsidiaritätsprinzip gemeinsam die elektronischen Behördendienste auf EU- und einzelstaatlicher Ebene gefördert haben, insbesondere anhand von eGovernment-Aktionsplänen, um die öffentlichen Verwaltungen durch den Einsatz von Technologie umzugestalten. Diese Aktionspläne waren zudem ein Motor für die Festlegung nationaler eGovernment-Strategien in den Mitgliedstaaten;
- die Ergebnisse der EU-finanzierten großmaßstäblichen Pilotprojekte erheblich zum weiteren Ausbau der grenzübergreifenden Dienstleistungen in Europa beigetragen und zudem das positive Potenzial künftiger Projekte bestätigt haben, insbesondere in Bezug auf den Grundsatz der einmaligen Erfassung;

⁶ <http://www.oecd.org/gov/digital-government/Recommendation-digital-government-strategies.pdf>

- die elektronischen Behördendienste u.a. Bürgern und Unternehmen mehr Mitgestaltungsmacht verschaffen, die Mobilität im Binnenmarkt erleichtern und die Effizienz und Wirksamkeit der öffentlichen Verwaltung steigern sollen, wobei alle diese Ziele dazu beitragen, das Wachstumspotenzial der digitalen Wirtschaft zu erfüllen und ein sozial integratives Europa zu verwirklichen;
- die Erleichterung grenzübergreifender digitaler öffentlicher Dienste den Verwaltungsaufwand weiter verringert, indem eine sichere Interaktion von Bürgern und Unternehmen mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten ermöglicht wird, die schneller, effizienter, praktischer und transparenter ist und somit zum Erfolg des Binnenmarkts beiträgt;
- es wichtig ist, dass die eGovernment- und elektronischen Dienste offen und interaktiv konzipiert werden, um einen größtmöglichen Nutzen für die Bürger und Unternehmen zu gewährleisten;

UNTER HINWEIS DARAUF, DASS

- die in der Mitteilung zu dem EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 genannten Grundsätze – der Grundsatz "standardmäßig digital" (einschließlich der Ausarbeitung von für das digitale Zeitalter gerüsteter Gesetzgebungsinitiativen), der Grundsatz der einmaligen Erfassung (in Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften), der Inklusion und der Barrierefreiheit, der Offenheit und der Transparenz, die Grundsätze; "standardmäßig grenzübergreifend" (soweit anwendbar) und "standardmäßig interoperabel" (gestützt auf Standards und offene Spezifikationen entsprechend den für die Standardisierung geltenden Grundsätzen⁷) sowie der Grundsatz der Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit – bei der Umsetzung des eGovernment-Aktionsplans für die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten gleichermaßen wichtig sind;

⁷ Anhang II der Verordnung 1025/2012.

- bei der Einführung des eGovernment auf nationaler Ebene unterschiedliche Ergebnisse bei der Digitalisierung öffentlicher Dienste erzielt worden sind, wie beispielsweise der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI) und insbesondere der eGovernment-Benchmark zeigen; STELLT, obgleich die Überwachung der Fortschritte beim eGovernment und die Evaluierung der Ergebnisse durch Benchmarking unter Mitgliedstaaten als nützlich erachtet wird, FEST, dass der Aktionsplan keine spezifischen, realistischen und messbaren Ziele enthält;
- eine stets intensivere Nutzung grenzübergreifender digitaler öffentlicher Dienste eine Herausforderung für die Informationssicherheit und den Datenschutz darstellt, da mehrere Parteien mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten einbezogen werden, was Fragen aufwirft, die mit großer Sorgfalt angegangen werden müssen;
- die auf dem eGovernment-Aktionsplan beruhenden Maßnahmen und die betreffenden EU-Politiken, -Finanzinstrumente und -Programme (einschließlich CEF, ISA2, Horizont 2020 und ESI-Fonds) aufeinander abgestimmt werden müssen und die Mitgliedstaaten bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung unterstützen können –

1. BEGRÜSST

- a) die wesentlichen Ergebnisse des eGovernment-Aktionsplans 2011-2015. Insbesondere die weiterverwendbaren Bausteine wie die elektronische Identifizierung und Authentifizierung (eID, eSignature), eDelivery, eInvoicing, Maschinenübersetzung und Cybersicherheit ermöglichen ein ordnungsgemäßes Funktionieren und eine ordnungsgemäße Umsetzung der digitalen Dienstinfrastrukturen auf unterschiedlichen Regierungs- und Verwaltungsebenen einschließlich der sektorspezifischen Strukturen;
- b) die politischen Prioritäten sowie die spezifischen Maßnahmen des Aktionsplans zur Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung mit Hilfe der IKT auf der Basis zentraler digitaler Grundlagentechnologien, zur Erleichterung der grenzübergreifenden Mobilität dank interoperabler und sicherer, über alle Abläufe hinweg vollständig digitaler öffentlicher Dienste und zur Vereinfachung der digitalen Interaktion zwischen Behörden und Bürgern oder Unternehmen;

- c) den Ehrgeiz, personalisierte öffentliche Dienste anzubieten, die den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen und es allen Bürgern und Unternehmen in der EU ermöglichen, auf elektronischem Weg mit öffentlichen Verwaltungen zu interagieren, einhergehend mit Nutzerforschung und partizipativen Ansätzen für die Konzeption und Umsetzung innovativer Lösungen;
- d) den dynamischen und offenen Charakter des Aktionsplans, der die Notwendigkeit einer Anpassung an das sich rasch ändernde technologische Umfeld anerkennt und den Akteuren, einschließlich der öffentlichen Verwaltungen auf allen Ebenen die Möglichkeit bietet, Anpassungen des Aktionsplans vorzuschlagen;

2. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

- a) durch Zusammenarbeit eine zügige Umsetzung des Aktionsplans zu gewährleisten, indem sie nationale Aktionspläne ausarbeiten und untereinander austauschen, wobei den länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters Rechnung zu tragen sind;
- b) ihre Bemühungen zur Vollendung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen zu beschleunigen, damit bedarfsgerechte und anwenderbezogene Dienste problemlos bereitgestellt und kontinuierlich verbessert, der Verwaltungsaufwand erheblich verringert und die Effizienz öffentlicher Verwaltungen erhöht werden können;
- c) das Potenzial zuverlässiger Statistiken, der Datenwissenschaft und der datengesteuerten Innovation in vollem Maße auszuschöpfen, um die Digitalisierung der Verwaltungen zu beschleunigen, was mit der Einbeziehung von Kontrollen und Gegenkontrollen zum Schutz der persönlichen Daten⁸ und der Privatsphäre der Bürger einhergehen muss;
- d) die Governance sowie die Netz- und Informationssicherheit⁹ weiter zu verbessern, um die personenbezogenen Daten¹⁰, die Privatsphäre der Bürger, das Geschäftsgeheimnis sowie sensible Daten, die von öffentlichen Verwaltungen bearbeitet werden, vor Missbrauch und Bedrohungen im Bereich der Cybersicherheit zu schützen;

⁸ Verordnung (EU) 2016/679.

⁹ ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679.

- e) die Bereitstellung der für die Wiederverwendung und Einrichtung von Infrastrukturen für digitale Dienste erforderlichen finanziellen und sonstigen Ressourcen zu erwägen, einschließlich für Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, wobei eine allgemeine Kohärenz und die Einhaltung des Grundsatzes des effektiven öffentlichen Auftragswesens zu gewährleisten sind und die Interoperabilität der nationalen Lösungen sichergestellt werden muss, um gegebenenfalls die grenzübergreifende Nutzung digitaler öffentlicher Dienste zu ermöglichen;
- f) ein Umfeld für Unternehmen, insbesondere solchen mit Online-Geschäftsmodellen, zu schaffen, das es ihnen ermöglicht, ihre Tätigkeit innerhalb des Binnenmarkts aufzunehmen und auszuweiten, wobei gegebenenfalls der Zugang zu Informationen gemäß dem Gesellschaftsrecht sowie die Nutzung elektronischer Vergabeverfahren (eProcurement) vereinfacht werden sollten;
- g) Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen zu ermutigen, notifizierte eID-Systeme im Rahmen der eIDAS-Verordnung zu nutzen;
- h) staatliche Daten, sofern rechtlich zulässig, auf Antrag von Unternehmen und Bürgern bereitzustellen, damit neue Produkte und Dienstleistungen, die einen zusätzlichen Nutzen bieten, angeboten werden können;
- i) zur Einführung nutzerorientierter innovativer Technologien anzuregen, indem sie Pilotprojekte durchführen, die die Nutzung von Big Data und dem Internet der Dinge für datenintensive digitale öffentliche Dienste fördern;
- j) soweit anwendbar die in dem EU-eGovernment-Aktionsplan dargelegten Grundsätze einzuhalten, wenn sie neue Initiativen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung auf den Weg bringen, sowie die Grundsätze des Europäischen Interoperabilitätsrahmens und der Europäischen Interoperabilitätsstrategie in ihrer grenzübergreifenden Dimension;
- k) in Zusammenarbeit mit dem im Aktionsplan genannten Lenkungsausschuss für den eGovernment-Aktionsplan die mögliche Umsetzung der bereits benannten Maßnahmen bis zu ihrem jeweiligen Zieldatum zu erörtern und neue erforderliche Maßnahmen, einschließlich auf lokaler Ebene, auszuloten;

3. FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

- a) in Zusammenarbeit mit dem Lenkungsausschuss für den eGovernment-Aktionsplan spezifische, realistische und messbare Zielvorgaben für den Aktionsplan zu bestimmen, die sich auf wesentliche Leistungsindikatoren stützen, und die Erfüllung dieser Zielvorgaben zu evaluieren;
- b) die Fortschritte auf den bevorstehenden eGovernment-Veranstaltungen, die im Rahmen des Aktionsplans im Hinblick auf die Zwischenbewertung im ersten Halbjahr 2018 organisiert werden, vorzustellen und zu erörtern;
- c) bestehende Methoden zur Überwachung und Evaluierung der Fortschritte bei der Einführung elektronischer Behördendienste auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verbessern und auszubauen;
- d) den Austausch von Wissen und Know-how zwischen Akteuren zu erleichtern und zu fördern;
- e) den Mitgliedstaaten und anderen EU-Organen durch ihre eigene Digitalisierung ein Vorbild zu sein, und hierbei sicherzustellen, dass die im eGovernment-Aktionsplan verankerten Grundsätze bei der Interaktion der Kommission mit den Akteuren eingehalten werden;
- f) ihre eigenen bestehenden IKT-Lösungen und -Infrastrukturen sowie jene in den Mitgliedstaaten zu prüfen, bevor sie neue Rechtsvorschriften vorschlägt, erforderlichenfalls in den Bereichen, die es den Nutzern ermöglichen, sich online umfassend zu informieren, und die die Abwicklung elektronischer Verfahren erleichtern;
- g) die Hindernisse für nahtlose grenzübergreifende Operationen von EU-Bürgern und -Unternehmen sowie das Potenzial digitaler Technologien, die eine bessere Angleichung der Vorschriften und Verfahren erleichtern könnten, weiter abzuschätzen und ggf. Maßnahmen zur Beseitigung der Hindernisse vorzuschlagen;
- h) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen spezifischen Plan für Governance, unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten, und langfristige Tragfähigkeit der digitalen Dienstinfrastruktur, insbesondere der Kerndienstplattformen und der von der EU-finanzierten großmaßstäblichen Pilotprojekte, vorzuschlagen;

- i) dem Rat jährlich schriftlich über die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans Bericht zu erstatten;
- j) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die grenzübergreifenden Grundsätze des eGovernment-Aktionsplans 2016-2020 in der EU, den assoziierten Ländern und den Ländern des Mittelmeerraums und der Östlichen Partnerschaft zu fördern;
- k) in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten einen geeigneten Mechanismus für eine dynamische Aktualisierung des Aktionsplans auszuarbeiten;

4. ERSUCHT DIE BETEILIGTEN AKTEURE,

- a) aktiv zur Förderung der Normungs-Agenda auf EU-Ebene beizutragen, ausgehend von den bewährten Verfahren der Branche und den neuesten technologischen Fortschritten;
- b) in Forschung und Entwicklung zu investieren und an dem Programm "Horizont 2020" teilzunehmen, um neue Lösungen und Technologien auszuarbeiten, beispielsweise Big Data, Managementsysteme für personenbezogene Daten, Hochleistungsrechner-technik und das Internet der Dinge, durch die gegenwärtige und künftige gesellschaftliche Herausforderungen angegangen werden können;
- c) anhand von Pilotprojekten die Einführung neu ermittelter Technologien zu erproben sowie Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen;
- d) in Unternehmen, die sich auf digitale Technologien stützen, auf eIDAS-Dienste zurückzugreifen, um die Nutzung einer sicheren Fernauthentifizierung, einschließlich der mobilen Identifizierung, sowie elektronischer Vertrauensdienste zu fördern, im Hinblick auf eine umfassende Akzeptanz des papierlosen grenzübergreifenden Austauschs zwischen Unternehmen;
- e) einen Beitrag zum Ausbau der digitalen Kompetenzen und der digitalen Reife zu leisten, damit Bürger, einschließlich der benachteiligten Gruppen, und öffentliche Verwaltungen von den digitalen öffentlichen Diensten profitieren können;
- f) gegebenenfalls einen aktiven Beitrag – beispielsweise durch Nutzung offener Daten und offener Anwendungsschnittstellen – zum öffentlichen Dialog über die Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen – einschließlich der Modernisierung der öffentlichen Dienste – und über die Verbesserung der Politikgestaltung und der Entscheidungsprozesse zu leisten.